

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle ober deren Raum 15 Bfg.,
Reklamezeile 50 Bfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Dörfenstraße 88.
In Embs: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Embs und Diez.

Nr. 4

Diez, Freitag den 5. Januar 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil

Betr. Vermittlung von Saatkartoffeln.

Es ist uns gelungen, den uns gemeldeten Saatkartoffelbedarf des Regierungsbezirks zur Frühjahrslieferung 1917 vorausichtlich bis zu 80—90 Prozent sicherzustellen. Die Höhe der Abzüge von der bestellten Menge wird den einzelnen Bestellern mitgeteilt werden.

Trotz aller Bemühungen, möglichst niedrige Preise zu erzielen, wird es uns nicht möglich sein, den Zentner Spätkartoffeln frei Station des Empfängers (bei kleinen Sendungen frei Lagerhaus) unter 9 bis 12 Mark und den Zentner Frühkartoffeln unter 14 bis 17 Mark zu liefern. Weiterhin teilen uns die Landwirtschaftskammern der liefernden Provinzen (in erster Linie Posen) mit, daß sie zwar bemüht sein würden, die bestellten Sorten nach Möglichkeit zu liefern, daß aber, da namentlich „Industrie“ in Posen nicht allgemein angebaut würde, mit der Lieferung von ähnlichen Ersatzsorten (Wohltmann, Silesia) gerechnet werden müßte.

Die Lieferung erfolgt zu denselben Bedingungen, unter denen uns die Saatkartoffeln von den beteiligten Landwirtschaftskammern geliefert werden. Es kann unsererseits keinerlei Haftung für die Ausführung des Auftrages und die Beschaffenheit der Ware übernommen werden. Jede Gefahr (auch Frostgefahr) geht ab Ladestation zu Lasten des Käufers. Im allgemeinen gelten die Geschäftsbedingungen für den Deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen des Deutschen Landwirtschaftsrates 1914). Sollten behördliche Maßnahmen (Ausfuhrverbote) die Kartoffelversendung verzögern oder unmöglich machen, so haben die Besteller keinerlei Entschädigungsansprüche. Durch die Bestellung bei der Kammer werden nur Rechte und Pflichten zwischen Käufer und Verkäufer begründet. Selbstverständlich wird die Landwirtschaftskammer in jeder Weise bemüht sein, die Interessen der Besteller in weitgehendstem Maße und in jeder Hinsicht zu wahren.

Wir ersuchen die Besteller, uns umgehend, spätestens bis zum 10. Januar 1917, mitzuteilen, ob sie beabsichtigen,

auf Grund der vorstehenden Mitteilungen ihre Bestellung aufrecht zu erhalten. Die Unterlassung dieser Mitteilung gilt als Zurückziehung aller früheren Aufträge.

Um ungenaue Angaben zu berichtigen, Rückfragen über vorliegende, zum Teil ungenaue Bestellungen zu vermeiden, bitten wir alle Besteller, bei der erneuten Zusage um nochmalige genaue Angabe:

1. der gewünschten Sorte,
2. der benötigten Menge,
3. der genauen Adresse und Bahnstation.

Die Landwirtschaftskammer f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden

J. Nr. II. 13 880.

Diez, den 30. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Die Haushaltslehrerin Bertha Brauch in Lorch am Rhein wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer am

Samstag, den 6. Januar 1917, nachmittags 3½ Uhr in Geisig in der Gastwirtschaft W. Thorn,

Samstag, den 6. Januar 1917, abends 8 Uhr in Dornholzhausen in der Schule,

Sonntag, den 7. Januar 1917, nachmittags 3½ Uhr in Oberwies in der Wirtschaft Georg Winterberger,

Sonntag, den 7. Januar 1917, abends 8 Uhr in Schweighausen in der Wirtschaft W. Hinterwälder

je einen Vortrag über

Kaninchenzucht

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages, gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat: Düberstadt.

Abt. III b. Nr. 24 070/7229.

Frankfurt a. M., den 16. Dezember 1916.

Betr.: Polizeistunde.

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. ds. Mts. betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (Reichs-Gesetzbl. S. 1355) wird die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 27. 4. 1915 betr. Polizeistunde — III b Nr. 8826/3968 — aufgehoben.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niebel,
Generalleutnant.

Berlin W 9, den 17. November 1916.

Leipziger Straße 2.

**Betrifft: Änderung des Vordrucks
für Legitimationskarten.**

An Stelle des durch den Hunderlaß vom 13. Juni 1912 (S.-M.-Bl. S. 386) vorgeschriebenen Musters für Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende (§§ 44, 44 a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung) ist vom 1. Januar 1918 ab der aus der Anlage ersichtliche Vordruck zu verwenden.

Ferner bestimmen wir, daß bei Ausstellung der Legitimationskarten für das Jahr 1917 ein Lichtbild des Inhabers auf einer entbehrlichen Seite der Karte unter Verwendung eines Stempels zu befestigen ist und daß Staatsangehörigkeit und Geburtsort des Inhabers unter den besonderen Kennzeichen anzugeben sind.

Es sind nur unaufgezugene Lichtbilder zuzulassen, die eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben, ähnlich und gut erkennbar und in der Regel nicht älter als 5 Jahre sind.

Um zu verhindern, daß Ausländer, die die Grenze überschritten haben, sich von anderen Personen eine Gewerbe-Legitimationskarte verschaffen, sind die Polizeibehörden darauf hinzuweisen, daß, solange nicht ähnliche Bestimmungen für Gewerbe-Legitimationskarten getroffen sind, diese als ein genügender Ausweis über die Person ihres Besitzers nicht angesehen werden können, sondern daß zur Feststellung der Identität des Inhabers der Gewerbe-Legitimationskarte stets auf den Paß zurückzugreifen ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:
Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Maubach.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:
Heinle.

L. 11 460.

Dieß, den 22. Dezember 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Das Muster der vom 1. Januar 1918 ab zu verwendenden Legitimationskarte ist untenstehend abgedruckt.

Der Königl. Landrat

S. B.

Zimmermann.

Auf das Jahr 1918.

Nr. der Karte

Legitimationskarte

für

**inländische Kaufleute, Handlungsreisende und
Handlungsagenten (§§ 44, 44 a Abs. 1 bis 5 der
Reichsgewerbeordnung).**



Gültig im Gebiete des Deutschen Reiches.

Daß der Inhaber:

die durch das Lichtbild und die Beschreibung dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat, wird beglaubigt.

....., den 191.....

Dienst-
stempel.

Raum für das Lichtbild
des Inhabers.

Dienst-
stempel

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: Staatsangehörigkeit:
Haare: Geburtsort und Kreis:
Augen: Besondere Kennzeichen:
Gestalt:

Unterschrift:

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1916.
Leipziger Platz 10.

Rinderpest.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten in Berlin.

Wenn sich auch die Bestimmungen des Reichsgesetzes,
Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April
1869 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) und der revidierten Instruk-
tion zu diesem Gesetze vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl.
S. 147) bei früheren Ausbrüchen von Rinderpest als aus-
reichend erwiesen haben, der Seuche Herr zu werden, so
erschien es doch angezeigt, die derzeitigen Bestimmungen
über die Bekämpfung dieser Seuche an der Hand der seit
ihrer Abfassung auf dem Gebiete der Rinderpestforschung
und auf allgemein-medizinischem Gebiete gemachten Er-
fahrungen auf ihre Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu
prüfen. Dabei hat sich die Notwendigkeit ergeben, einige
Bestimmungen der Instruktion zu erläutern und letztere
in einigen Teilen zu ergänzen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler be-
stimme ich daher zu der Instruktion folgendes:

Zu § 2. Wie „tierische Teile“ (Abs. 1) sind auch tierische
Erzeugnisse, wie „Milch“ (Abs. 1) ist auch Sahne zu be-
handeln.

Zu § 4. Die Bestimmungen für „tierische Produkte“
gelten auch für tierische Teile.

Zu § 6. Unter „Bieh“ (Abs. 1 und Abs. 2) sind alle
nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und
des Geflügels (vgl. § 1 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom
26. Juni 1909) zu verstehen.

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot in Abs. 1 gilt
auch für Maulesel.

Wie „tierische Teile“ (Abs. 1) sind auch tierische Er-
zeugnisse, wie „Milch“ (Abs. 1) ist auch Sahne zu be-
handeln.

Zu § 12. Dem Abs. 1 ist nachzutragen:

Auch die gesunden Wiederkäufer eines verdächtigen Ge-
höfts dürfen nicht geschlachtet, getötet oder weggebracht
werden, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Für
die gleiche Zeitdauer ist es verboten, aus solchen Gehöften die
Erzeugnisse der Tiere oder giftfangende Sachen, die im Ge-
höfte sich befinden, insbesondere Heu und Stroh, sowie
Gegenstände, die mit kranken Tieren in Berührung gekom-
men sind, auszuführen.

Zu § 16. Es bleibt vorbehalten, im Einzelfalle darüber
zu entscheiden, ob und inwieweit eine Schutzimpfung ange-
ordnet oder zugelassen werden kann.

Zu § 17. Unter „Bieh“ (Abs. 1) sind nur Wiederkäufer
und Schweine zu verstehen.

Zu § 18. Die Ausfuhr frischen Fleisches sowie frischer
tierischer Teile und Erzeugnisse aus dem Seuchenorte darf
nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach An-
hörung des beamteten Tierarztes erfolgen.

Zu § 21. Unter „Bieh“ (Abs. 1, Unterabsatz 3) sind
alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen
und des Geflügels (wie im § 1, Abs. 2 des Viehseuchen-
gesetzes vom 26. Juni 1909) zu verstehen.

Die Bestimmungen in bezug auf „Maultiere“ (Unter-
absatz 2) gelten auch für Maulesel.

Zu § 25. Unter „Bieh“ (Abs. 1) sind nur die Wieder-
käufer zu verstehen. Als „verdächtig“ (Abs. 2) gelten ferner
stets alle Wiederkäufer, die auf einem Gehöfte sich befinden,
in dem die Rinderpest herrscht. Besteht das Gehöft aus
mehreren räumlich von einander getrennten Ställen, so
sind insbesondere auch solche gesunde Wiederkäufer als ver-
dächtig anzusehen, die in Ställen stehen, in denen keine
seuchekranken Tiere untergebracht sind; jedoch kann bei
solchen Tieren mit Genehmigung des Regierungspräsidenten
von der für verdächtige Tiere vorgeschriebenen Tötung
abgesehen werden.

Unter „Biehbestand“ (Abs. 4) ist nur der Bestand an
Wiederkäuern, und unter „Bieh“ (Abs. 5) sind nur Wieder-
käufer zu verstehen.

Der Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Verwertung der Häute und des Fleisches von
Tieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und ge-
schlachteten Zustand gesund befunden worden sind, kann
von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Das Schlach-
ten der betreffenden Tiere muß jedoch unter veterinär-
polizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden.
Auch dürfen das Fleisch und die inneren Teile erst nach dem
Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt
werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind
oder drei Tage in Kalkmilch (1:20) gelegen haben.

Zu § 26. Abs. 2: Der Regierungspräsident kann unter
den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln die unschädliche Be-
seitigung der Kadaver und Kadaverteile der getöteten Tiere
auch in einer nahe gelegenen Kadaververwertungsanstalt
gestatten, falls dadurch eine Verschleppung von Ansteckungs-
stoffen während der Beförderung oder in der Verwertungs-
anstalt nicht zu befürchten ist.

Zu § 27. Unter „Bieh“ (Abs. 1) sind nur Wiederkäufer
zu verstehen.

Zu § 30. Unter „Bieh“ sind nur Wiederkäufer zu ver-
stehen.

Für die Desinfektion treten an Stelle der derzeitigen
Vorschriften die Bestimmungen im § 14 der „Anweisung
für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anlage A
der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Vieh-
seuchengesetz, vom 7. Dezember 1911, Reichs-Gesetzbl. 1912,
S. 4); die Desinfektion umfaßt die Reinigung sowie die
eigentliche Desinfektion.

Zu § 36. Unter „gesamter Biehbestand“ (Abs. 1) ist nur
der Bestand an Wiederkäuern zu verstehen.

Zu §§ 40, 41, 42. Für das Verfahren bei der Reinigung
und Desinfektion treten an Stelle der derzeitigen Vor-
schriften die Bestimmungen in der „Anweisung für das
Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anl. A der Aus-
führungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchen-
gesetz, vom 7. Dezember 1911, Reichs-Gesetzbl. 1912, S. 4).

Die Auswahl und Art der Verwendung des Desinfek-
tionsmittels hat gemäß § 14 dieser Anweisung zu erfol-
gen. —

Soweit in den dortigen Bezirke Anordnungen gegen die
Einschleppung der Rinderpest bestehen, ersuche ich, diese nach
vorstehendem einer Nachprüfung zu unterziehen und sie
erforderlichenfalls zu ergänzen. Im übrigen sind bei et-
waigen Seuchenausbrüchen vorstehende Vorschriften zu be-
rücksichtigen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

L. 11794.

Diez, den 3. Januar 1917.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden
des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.
Duberstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: **Warnung vor falschen Rentenansprüchen.** Der
Landwirt und Dreschmaschinenbesitzer G. Ph. K. von B.
ist mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb bei der Hesse-
nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und
mit seinem Dreschereibetrieb seit 18 Jahren bei der Süd-

deutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft versichert. In letzterer Versicherung ist jedoch seine eigene Person als Unternehmer nicht eingeschlossen, was aber hätte geschehen können, wenn dies von K. besonders beantragt und von ihm Beiträge bezahlt worden wären. Bei dem Ausbruch von Getreide für einen anderen Landwirt erlitt K. einen Unfall. Er war sich bewusst, daß er von der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft keine Rente erlangen konnte, wollte aber auch auf den Genuß der Rente nicht verzichten, und deshalb meldete er den Unfall bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an. Dabei stellte er die Sache nun so dar, als sei er bei dem Ausbruch des eigenen Getreides verunglückt und als sei sein Dreifachereibetrieb erst kurze Zeit vorher aufgenommen und noch nicht versichert. In dieser unrichtigen Darstellung des Sachverhalts erblickte das Gericht einen Betrugsversuch und verurteilte K. zu einer Geldstrafe von 30 Mark. Seine Tochter, Frau L. H., geborene K. hatte die falschen Angaben ihres Vaters bestätigt und erhielt deshalb wegen Beihilfe zu dem Betrugsversuch eine Geldstrafe von 10 Mark. Neben der Strafe haben die Verurteilten noch die nicht unerheblichen Kosten des Verfahrens zu tragen.

Kann unsere Landwirtschaft das deutsche Volk ernähren?

In letzter Zeit ist angesichts der bestehenden Lebensmittelnappheit wiederholt der Frage erörtert worden, ob die deutsche Landwirtschaft in der Lage sei, unsere Bevölkerung zu ernähren. Die Antworten hierauf lauten bald bejahend, bald verneinend, und die letztere Auffassung gewinnt zusehends an Boden, je weniger zufrieden die Bevölkerung mit Menge und Preis der ihr zur Verfügung stehenden Nahrungsmittel ist und sein kann. Die Frage, ob unsere Gesamtwirtschaft in der Lage ist, uns zu ernähren, ist durch den Krieg zweifellos dahingehend beantwortet worden, daß das deutsche Volk dank seiner Landwirtschaft niemals Hunger leiden müssen. Man wird aber die gegenwärtige Ernährung nicht als ausreichend für die Friedenszeiten bezeichnen können, und es kann sich eigentlich nur fragen, um wieviel unsere Ernährung im Frieden gegenüber der jetzigen besser sein würde, wenn wir keine Einfuhr zu verzeichnen hätten.

Im Frieden steht alles, was die deutsche Landwirtschaft erzeugt und die gesamte Einfuhr dem ganzen Volke ungeschmälert zur Verfügung; jetzt im Kriege fehlt uns nicht nur die unmittelbare und mittelbare Einfuhr, sondern von allem, was wir erzeugen, geht sofort ein sehr großer Prozentsatz ab, der für die Ernährung unseres tapferen Heeres, einschließlich der Etappentruppen und der Mannschaften der heimischen Garnisonen hinweg genommen werden muß.

Allein für die Verpflegung des Feldheeres, also ohne Einbeziehung der Garnisonmannschaften, sind, wie aus einer neueren Veröffentlichung hervorgeht, in den beiden ersten Kriegsjahren 1,2 Millionen Tonnen Mehl, rund 1 Million Kinder, 500 000 Hammel, 450 000 Schweine ins Feld geliefert worden. Dazu kommen 200 000 Tonnen Fleischdauerware und Wurst. Es gingen ferner zum Brotaufstrich 27 000 Tonnen Butter, über 21 000 Tonnen Schmalz, 20 000 Tonnen Schmalzerfatz, 72 000 Tonnen Marmelade und 58 000 Tonnen Käse hinaus. Für die Pferde wurden unter anderem 3 Millionen Tonnen Hafer und 700 000 Tonnen Erbsenfuttermittel gebraucht. Noch viel größer ist natürlich der gesamte Bedarf der Heeresverwaltung für alle Gruppen.

Es ist natürlich ein großer Unterschied, ob so und soviel Millionen Männer im Felde und im Heeresdienst mit ihrem erhöhten körperlichen Anforderungen ausreichend ernährt werden müssen, oder ob dieselben Millionen Männer in bürgerlicher Friedensstätigkeit eine entsprechende Ernährung beanspruchen. Der Verbrauch einer bürgerlichen Bevölkerung

ist um etwa 50 v. H. niedriger als der Verbrauch eines Heeres von derselben Größe. Unsere Armee braucht z. B. gegenwärtig ebensoviel Rindfleisch wie die ganze preussische Bevölkerung bedarf. Da es in weiten Kreisen der Bevölkerung noch nicht genügend bekannt ist, in welcher Maße die heimische Erzeugung für die Ernährung der Truppen sorgt, würde es im allgemeinen Interesse zu begrüßen sein, wenn von maßgebender Seite über die gesamte Leistung Deutschlands für die Ernährung des gesamten Heeres amtliche Zahlen veröffentlicht würden. Es würde daraus hervorgehen, daß bei einem Wegfall der Heeresverpflegung die Versorgung unserer gesamten bürgerlichen Bevölkerung mit Fleisch, Fett, Butter, Käse, Marmelade und mit Hülsenfrüchten, die jetzt ausschließlich an die Truppen gehen, bedeutend gebessert werden könnte. Aber das Heer geht vor, und den Daheimgebliebenen ist wohl bewusst, daß sie zugunsten derer, die draußen hart und bitter für unseren Frieden kämpfen, auf mancherlei verzichten müssen.

Sicher ist aber heute schon, das Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe im Laufe des Krieges eine so große Zahl von wichtigen Erfahrungen und Entdeckungen zu nutzen gelernt haben, daß die Produktionsfähigkeit aller Gewerbe nicht unwesentlich erhöht werden wird. Insbesondere werden wir uns durch die Erschließung neuer Quellen auf dem Gebiete der Stickstoff- und Eiweißherzeugung von denjenigen ausländischen Einfuhren unabhängig machen können, auf die unsere Landwirtschaft in den letzten Friedensjahren infolge der gesteigerten Ernährungsansprüche unserer Bevölkerung noch angewiesen war.

Vom Büchertisch.

(1) Sturm und Wetter. Kriegsnovellen von Carl Busse. 256 Seiten mit wirkungsvollem Schlußumschlag. Gebunden 3,60 Mark. Verlag von Quelle u. Meyer in Leipzig. Eigenartig, wie alle Schöpfungen Busses, sind auch diese prächtigen Voten des Weltsturmes. Durch sie droht oder stürmt, bald näher bald ferner der Krieg. Aber nicht von ihm wollen sie in erster Linie erzählen. Das allgemein Menschliche ist es, was ihr Verfasser in leuchtenden Farben und in immer neuen Abwandlungen herausstellt. Wie nur wenige versteht er es dabei gerade das Soldatenschicksal in seiner bunten Mannigfaltigkeit, in seinen Höhen und Tiefen, seinen ernsten und heiteren Zügen zu schildern. Ob er „Auf Grenzwehr“ von der Eifersucht der Polin Bellascha erzählt, ob er uns in der „Brennflamme“ die zeitweilig sogar der Zensur verfallen war, durch die Heldentat wider Willen zum Lachen bringt, ob er in dem Kabinettstück des Buches in „Drittes“, das in hunderttausenden von Abdrucken daheim und im Felde, im In- und Auslande bis in den französischen Schützengraben verbreitet ist, der Liebe zu unserem schlichten Volke ein Denkmal setzt, ob er in „Krupski“ durch eine wundervolle Psychoanalyse das Verhalten und das Schicksal eines zwiespaltigen Charakters verstehen lehrt, überall zeigt sich ein Meister des Stils, eine glänzende Beobachtung des Lebens. Auch wer der Kriegsliteratur müde ist, wird an dem Buche seine Freude haben, denn herzbekegend spricht aus ihm die reine Menschlichkeit des Dichters.

(2) Mitteleuropa steht militärisch und wirtschaftlich im Kampfe gegen fast alle großen und kleinen Mächte an seinen Grenzen. Ein dank dem großen Maßstabe vorzügliches Bild dieses starken Blocks, wie er von den ehernen Mauern seiner Heere geschützt wird, gibt G. Freytags Karte von Mitteleuropa mit eingedruckter Frontlinie nach dem Stande Ende Dezember. (Kartographische Anstalt G. Freytag u. Berndt, G. m. b. H., Wien VII, Schottensfeldstr. 6A. Preis 1,50 Mk.)

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hela, Bad Gms.